Synopse **Beilage 2 zur Botschaft 17.325**

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	Gesetz über die politischen Rechte (GPR)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Stimmrecht, Stimmpflicht [1] Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Es berechtigt, Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen. [2] Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung.				

Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 6. März 2018:
Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom …
	[3] Für die Stimmberechtigung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an den Ständeratswahlen gelten die Art. 7–13 der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015 [1)] sinngemäss.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

[1)] SR 195.11